

# Der Tod des Schuldners im Insolvenzverfahren

Workshop - Leipzig  
16.02.2026

# Literatur

- Siegmann, Der Tod des Schuldners im Insolvenzverfahren, ZEV 2000, 345
- Schmerbach, Der Tod des Schuldners im Insolvenzverfahren, Insbüro 2009, 251
- Wipperfürth, Tod des Schuldners nach einer „Freigabe“ gem. § 35 Abs. 2 InsO und die insolvenzrechtlichen Konsequenzen, ZInsO 2021, 2182
- Pollmächer, Der Tod des Schuldners im Insolvenzverfahren . Death **ist** not always the end, VIA 2023, 9

# Literatur

- Roth, Die wundersame Vermehrung der Insolvenzverfahren durch Tod des Schuldners, ZVI 2023, 114
- Ders., Geschäftsanteile im Nachlassinsolvenzverfahren, NJW 2025, 1849
- Scholz, Der Tod des Schuldners – It's ain't over till it's over, ZVI 2026, 3

# Rechtsprechung

- BGH, Beschl. v. 21.02.2008 – IX ZB 62/05
- Änderung des Vergütungsanspruchs bei Fortsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens als Nachlassinsolvenzverfahren
- BGH, Urt. v. 26.09.2013 – IX ZR 3/13
- Tod des Schuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Anspruch eines Neugläubigers auf Ausgleich einer Nachlassverbindlichkeit gegen den Erben.

# Merksatz

**„Der Kaufmann sucht seine Befriedigung dort, wo er sein Vertrauen gelassen hat.“**

**Dieses ist eine Frage nach der Haftungsmasse.**

# Haftungsmassen

- Wie lassen sich die Haftungsmassen beschreiben, wenn der Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren verstirbt und das Verfahren als Nachlassinsolvenzverfahren fortgesetzt wird?
- Zur Masse des Erstverfahrens gehört auch nach Überleitung in das Nachlassinsolvenzverfahren nur das zwischen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem Erbfall erworbene pfändbare Vermögen des Erblassers. Ggfls. auch der Neuerwerb.
- Wie Neugläubiger in einem zweiten oder nachfolgenden Nachlassinsolvenzverfahren zu befriedigt sind, muss auch Gegenstand der Diskussion sein.

# Zweitverfahren über die Sondermasse

- Es gibt keinen rechtfertigenden Grund dafür, dass Neugläubiger auch Zugriff auf die Haftungsmasse des Erstverfahrens haben sollten! Siehe Merksatz!
- Die Zuordnung der Haftungsmassen wird durch den Tod des Schuldners nicht durchbrochen.
- Auch die nahtlose Überleitung des Insolvenzverfahrens in ein Nachlassinsolvenzverfahren ändert daran nichts.

# Sonderinsolvenzverfahren

- Die neue Sondermasse der Nachlassinsolvenz kann Gegenstand eines zweiten Insolvenzverfahrens sein.
- Sie ist streng zu trennen von der im „ersten“ Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.
- Im Fall des § 35 Abs. 2 Satz 2 InsO beschränkt sich das Zweitinsolvenzverfahren ausschließlich auf die Sondermasse der freigegebenen Selbständigkeit. Sie haftet den Neugläubigern, nicht den Insolvenzgläubigern.

# Freigabe der selbständigen Tätigkeit

- Die Freigabe der selbständigen Tätigkeit nach § 35 Abs. 2 Satz 1 InsO führt zur Aufhebung des Insolvenzbeschlags hinsichtlich des Neuerwerbs.
- Es wird eine neue eigenständige Haftungsmasse geschaffen, auf die nur die Neugläubiger Zugriff haben.
- Nur auf diese Masse haben die Neugläubiger ihr Vertrauen gegründet, dass der Schuldner seine Schulden bedienen kann.
- Siehe Merksatz!

# Personengesellschaft

- Das Mitgliedschaftsrecht des verstorbenen Schuldners ist Gegenstand der Insolvenzmasse, auch wenn der ihm nachgefolgte Erbe nicht insolvent und auch nicht Insolvenzschuldner ist.
- Die Verwertung dieses Rechts ist nicht unproblematisch.
- Möglich wäre die Verwertung durch entgeltliche Freigabe des Mitgliedschaftsrechts, so dass der Erbe in der Gesellschaft verbleibt.

# Schuldner der Nachlassinsolvenz

- Wer ist Schuldner des Zweitverfahrens?
- Im Wege der Universalsukzession ist das Schuldnervermögen auf die Erben übergegangen. Das freigegebene Vermögen unterliegt zunächst nicht dem Insolvenzbeschluss.
- Die Erben sind zwar Schuldner im Nachlassinsolvenzverfahren, nicht jedoch Insolvenzschnldner. Zu verteilen ist nur die Sondermasse Nachlass, § 11 Abs. 2 Nr. 2 InsO.
- Wie sieht es aus mit der Haftungsbegrenzung auf den Nachlass?

# Verfahrensübergänge

- Wird das Verfahren nicht automatisch in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergeleitet,
- verbleibt den Erben die Möglichkeit durch Beantragung der Nachlassinsolvenz oder der Nachlassverwaltung ihre Haftung zu begrenzen.

# Haftungsbegrenzung durch fortgesetzte Nachlassinsolvenz

- Ist es gerechtfertigt, dass auch eine automatische Überleitung des Insolvenzverfahrens in ein Nachlassinsolvenzverfahren die Haftungsbegrenzung automatisch (?) herbeiführt?
- Sowohl § 1980 BGB als auch § 782 ZPO, wie auch die Geltendmachung des Vorbehalts der Haftungsbeschränkung setzen ein aktives Tun des Schuldners voraus.

# Haftungsbegrenzung nach Eigenantrag des Erben

- Stellen die Erben einen Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens, gelten die allgemeinen Vorschriften.
- Insbesondere Ansprüche aus nicht ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses durch die Erben können zur Anreicherung der Nachlassmasse führen.

# Haftungsrisiken der Erbe

- Insolvenzantragspflicht, § 1980 BGB
- Prüfungspflichten vor Berichtigung von Nachlassverbindlichkeiten, § 1979 BGB
- Verwaltungshaftung, § 1978 BGB
- Fortführung von Handelsgeschäften durch die Erben, §§ 27, 25 HGB
- Das geerbte Mitgliedschaftsrecht an Personengesellschaft als zum Nachlass gehörender Vermögenswert

# RSB in der Nachlassinsolvenz?

- § 1 InsO will der natürlichen (lebenden) Person Gelegenheit geben, sich von ihren restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Nach dem Tod des Schuldners bleibt allein sein Nachlass zurück. Einer solchen Vermögensmasse wird RSB nicht erteilt.
- Selbst dann nicht, wenn der Schuldner das Ende der Abtretungszeit schon vor seinem Tod erreicht hatte.
- Es ist nicht davon auszugehen, dass die RSB im Nachlassinsolvenzverfahren das komplizierte Regelwerk der Haftungsbeschränkung des Erben ersetzen sollte oder könnte.